

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Contrescarpe 72 28195 Bremen

GDF SUEZ Energie Deutschland AG
z. Hd. Herrn Markus Hornung
Wilhelmshavener Str. 6
28777 Bremen

Auskunft erteilt
Jana Holtz

Dienstgebäude:
Hanseatenhof 5
Zimmer D 108

T +49 421 361 5487
F +49 421 496 5487

E-Mail
Jana.Holtz@umwelt.bremen.de

Mein Zeichen
340-3

Bremen, 21. September 2015

**Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. II/47/1998 vom 19. Juni 1998
in der Fassung des Nachtrages N4 vom 11. Oktober 2012**

**Entnahme von Wasser aus der Weser für Kühl- und Prozesszwecke und Wiedereinleitung;
Einleitung von Ab- und Niederschlagswasser auf dem Kraftwerks-Gelände in Bremen-Blumenthal (Farge), Wilhelmshavener Str. 2**

EDV-Nr.: 025705 (bitte bei Rückfragen angeben)
Aktenzeichen: 634-14-13/2

Sehr geehrte Damen und Herren,

die wasserrechtliche Erlaubnis Nr. II/47/1998 vom 19. Juni 1998 mit dem Nachtrag N1 vom 24. November 1998, dem Nachtrag N2 vom 15. April 2005, dem Nachtrag N3 vom 15. Oktober 2009 und dem Nachtrag N4 vom 11. Oktober 2012 wird durch diesen widerruflichen wasserrechtlichen

Nachtrag N5

wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1.3 des Tenors erhält folgende Fassung:

Der GDF SUEZ Energie Deutschland AG wird die widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt,

Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage Rauchgasentschwefelung (REA, Nr. 6696 der topographischen Karte M 1 : 2500, Rechtswert: 3467765, Hochwert: 5896735, Probenahmestelle 10) in einer Menge von 30,4 m³/h bzw.

150.000 m³/a (Jahresschmutzwasservolumenstrom)

in die Weser über das Auslaufbauwerk (Ausmünder 2) bei Strom-km 25,95 r. U. einzuleiten.

Die geänderte Jahresschmutzwassermenge gilt ab dem 01. Januar 2015.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit der ursprünglichen Erlaubnis sowie den Nachträge, die im Übrigen unverändert bleiben.

Kostenentscheidung

Für die Erteilung dieses Bescheides werden Gebühren in Höhe von 377,00 € festgesetzt.

Mit der Festsetzung der Gebühr wird der Verwaltungsaufwand für die Erteilung dieses Bescheides abgegolten.

Der genannte Betrag wird mit der Bekanntgabe dieser Festsetzung fällig. Er ist unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

Begründung

Mit Schreiben vom 22. September 2003 hat die E.ON Kraftwerke GmbH als Rechtsvorgängerin der GDF SUEZ Energie Deutschland AG gegenüber dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr eine niedrigere Jahresabwassermenge von 150.000 m³ für die Abwasserbehandlungsanlage der Rauchgasentschwefelung erklärt.

Diese Mengen wurden in den Folgejahren abwasserabgabenrechtlich berücksichtigt. Die tatsächlich eingeleiteten Jahresabwassermengen lagen in den letzten zehn Jahren stets unterhalb dieser erklärten Menge, daher wird diese nun in Folge der Herabklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG¹ verbindlich festgesetzt.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr ist gem. § 92 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 BremWG² als Wasserbehörde sachlich und örtlich zuständig.

Die Erteilung des Anpassungsbescheides ist gem. §§ 4, 13, 14 und 15 BremGebBeitrG³ in Verbindung mit § 1 UmwKostV⁴ gebührenpflichtig.

Die Kosten berechnen sich nach Tarifiziffer 30.1.4 der Anlage 1 zu § 1 UmwKostV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen, zu erheben.

Im Auftrag

Holtz

¹ Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 2. September 2014 (BGBl. I S. 1474).

² Bremisches Wassergesetz (BremWG) vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 262-2180-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 2013 (Brem.GBl. S. 131).

³ Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S.279—203-b-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 566).

⁴ Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27 August 2002 (Brem. GBl.S. 423—203-c-9) zuletzt geändert durch Nr. 1. 3 i.V.m. der Änderungsbekanntmachung vom 24. Januar 2012 (Brem. GBl.S.24).